

# RS OGH 1995/9/19 4Ob537/95 (4Ob1586/95)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.1995

## Norm

MRG §14 Abs3

## Rechtssatz

Das Gesetz räumt dem Unterhaltsanspruch keinen Vorrang vor dem Eintrittsrecht ein. Ein an sich Eintrittsberechtigter, dem ein Unterhaltsanspruch gegen einen anderen Eintrittsberechtigten zusteht, ist daher unabhängig vom Eintrittsrecht des Unterhaltspflichtigen eintrittsberechtigt. Sein Unterhaltsanspruch umfaßt einen Anspruch auf Wohnversorgung, der (anteilige) Mietzins ist ein Teil der Unterhaltsleistung (unter ausdrücklicher Ablehnung der Entscheidung 10 Ob 524/87 und mit ausführlicher Begründung dazu).

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 537/95  
Entscheidungstext OGH 19.09.1995 4 Ob 537/95  
Veröff: SZ 68/169

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0081732

## Dokumentnummer

JJR\_19950919\_OGH0002\_0040OB00537\_9500000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)